



Sitzungsvorlage
Nr. 2024/28

Preetz, 29.02.2024

öffentlich	X
nicht öffentlich	

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss		20.03.2024

Fachbereich:	Allgemeine Verwaltung	Bürgermeister:
Sachgebiet:	Bürgerservice	Fachbereichsleiter/in:
Bearbeiter/in:	Frau Gerlitz	Sachbearbeiter/in:
Endgültiger Beschluss:	Ausschuss	

TOP	Sonn- und Feiertagsöffnungen 2024 - Erlass einer Stadtverordnung nach § 5 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LöffzG)
------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Stadtverordnung 2024 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen wird gemäß § 55 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zur Kenntnis genommen.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes.

Sachverhalt:

Auszug:

§ 1

Aufgrund der folgenden Anlässe dürfen die Verkaufsstellen in Preetz in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr offengehalten werden:

Kidical Mass	Sonntag, 05.05.2024
Oldtimer-Treffen	Sonntag, 04.08.2024
Kunsthandwerkermarkt	Sonntag, 01.09.2024

Die Stadt Preetz bleibt mit dem Verordnungsentwurf im gesetzlichen Rahmen des § 5 LÖffZG sowie des dazugehörigen Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 17.12.2007:

Gemäß § 5 Abs. 1 LÖffZG

*dürfen Verkaufsstellen **aus besonderem Anlass** an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Tage werden von der zuständigen Behörde durch Rechtsverordnung bestimmt. Der Zeitraum der Öffnungszeiten ist anzugeben; er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.*

Das Ministerium für Wissenschaft und Verkehr hat den „besonderen Anlass“ per Erlass vom 17.12.2007 genauer definiert:

Eine Verordnung nach § 5 LÖffZG bedarf eines Anlasses, der eine große Zahl von Besuchern erwarten lässt und außerhalb des regulären Verkaufsgeschehens liegt. (...) Folglich bedarf die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstelle aus überwiegendem Interesse einer besonderen Begründung, etwa Stadtteilstelle, Messen oder Märkte. Die Ausnahme (...) kann hingegen nicht mit der Begründung erlaubt werden, dass der verkaufsoffene Sonntag bei Kunden besonders beliebt ist.

Nicht zulässig wäre ein Anlass, der nur als Vorwand für die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen geschaffen wurde.

Bei einem „besonderen Anlass“, der nur durch eine einzelne Verkaufsstelle generiert wird, dürfte in der Regel der Ladenverkauf im Vordergrund stehen. Eine Verordnung nach § 5 LÖffZG, die sich lediglich auf eine einzelne Verkaufsstelle bezieht, wäre somit unzulässig.

Der vorliegende Verordnungsentwurf berücksichtigt die Interessen der Preetzer Kaufmannschaft, da der Verein Schusterstadt Preetz e.V. als Verein zur Förderung von Wirtschaft und Tourismus Preetz stellvertretend für die Preetzer Kaufmannschaft die Termin- und Konzeptvorschläge eingereicht hat.

Die evangelische Kirche, die Industrie- und Handelskammer und die Vertreter der Arbeitnehmerinteressen wurden beteiligt.

Daraufhin wurden die Termin- und Konzeptvorschläge in dem vorliegenden Entwurf für die zu erlassende Stadtverordnung übernommen.

Auswirkungen auf das Klima:

Ja		Nein	x
----	--	------	---

Finanzielle Auswirkungen:

Ja		Nein	x	bei Produkt	
----	--	------	---	-------------	--

a) **Gesamtaufwand:**

b) **Folgekosten:**

Weiteres Vorgehen:

Ausfertigung und Bekanntmachung der Stadtverordnung.

Anlagen:

- Stadtverordnung